

7.

Zu besserer Menagierung des Holzes wird, in Conformität derer Königlichen Reglements und General-Verordnungen, hiermit verfügt, daß, da ohnedem an Steinen hiesiger Gegend kein Mangel, künfftig, besonders auf dem Lande, nicht alles von Holze, sondern vielmehr, so viel sich nur thun lassen will, insonderheit das erste Stockwerck, von Steinen erbauet, die Grundhölzer oder Schwellen nicht auf die bloße Erde, oder zu niedrig geleyet, weniger geschrenckte Häuser aufgesetzt, wo aber das letztere nicht gänzlich zu ändern stehet, unter die Schwellen Mauern, wenigstens eine halbe Elle hoch, untergezogen werden mögen.

8.

Ingleichen sollen die Garten-Zäune nicht von Spriegeln, oder andern Holze, sondern successive von Steinen gemacht, oder lebendige Zäune angeleyet werden.

9.

Das Laubstreiffeln vor die Ziegen wird, als eine schädliche Sache, forthin gänzlich verbothen, es soll auch niemanden erlaubt seyn, weder die Ziegen, noch anderes Vieh in dem Holze, sonderlich aber Herbstzeit auf denen Laab-Wiesen zu hüten, weil dadurch das den Sommer über angeflogene junge Holz verderbet, mithin der Anflug merklich gehindert wird.

10.

Da auch zeithero unter dem Prætext des Lese-Holzes vieles Claffter-Holz, Stangen und dergleichen, dieblich entwendet worden, die Gestattung des freyen Holz-Lesens, auch an und vor sich bedenklich ist, so soll, um guter Ordnung willen, künfftig ein leidliches Lese-Geld entrichtet, und dargegen ein gewisses Zeichen, oder Zettel, um solches dem darzu kommenden Förster vorzuzeigen, gegeben werden, dabey jedoch niemand einiger Waffen sich bedienen darff, und sollen wöchentlich nur zwey Tage, als Dienstag und Frentag zu dem Ende erlaubt seyn.

11.

Und weil die Ausrodung derer neuen Stöcke im ersten Jahre gänzlich verbothen bleibet, niemand aber, ohne darzu erhaltener Erlaubniß, sich des Stockrodens bedienen darff, so ist sich künfftig dieserwegen bey dem Ober- oder reutenden Förster, in deren Refier die zu rodenden Stöcke gehörig, zu melden, und gebührende Anweisung zu gewarten; es soll auch ein jeder, der, auf erhaltene Concession, Stöcke gerodet, die gemachten Gruben wieder zuzumachen, verbunden seyn.

12.

Wird denen Steinbrechern in keine Wege ferner gestattet, daß sie zum Nachtheile derer Forste, bald hier, bald dar einschlagen, und aufbrechen, sondern es haben sich dieselben, gegen den jährlichen verwiligtten Steinbrecher-Zinnß, allein derer, ihnen angewiesenen Brüche, zu bedienen.

Die